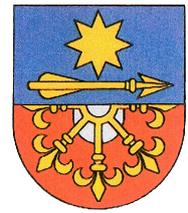


# Gemeinde Hünxe



## Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sportanlagen“ 3. Änderung

in der Fassung vom 08.02.2021

<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
<b>TEIL A RAHMENBEDINGUNGEN / SITUATION / ZIELE</b>	<b>3</b>
1 Veranlassung und Erforderlichkeit	3
2 Rechtsgrundlagen	3
3 Planungsgebiet	3
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	3
3.2 Lage / Städtebauliche Verflechtung	4
4 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	5
4.1 Raumordnung und Landesplanung	5
4.2 Flächennutzungsplan	5
5 Situation / Nutzung	5
5.1 Nutzung	5
5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
5.3 Eigentumsverhältnisse	5
5.4 Altlasten	5
6 Planungsziele, Städtebauliches Konzept	6
<b>TEIL B BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG</b>	<b>6</b>
7 Begründung der Festsetzungen	6
7.1 Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“	6
7.2 Hinweise	7
<b>TEIL C PRÜFUNG DER EINZELNEN UMWELTBELANGE</b>	<b>7</b>
8 Auswirkungsprognose	7
8.1 Bestandsbeschreibung und -bewertung	7
8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	8
8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	8
8.4 Eingriff und Kompensation	10
8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
<b>TEIL D PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES</b>	<b>10</b>
<b>TEIL E AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES</b>	<b>10</b>
<b>TEIL F VERFAHREN</b>	<b>11</b>

#### ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Planänderungsbereiche	4
--	---

## **TEIL A RAHMENBEDINGUNGEN / SITUATION / ZIELE**

### **1 Veranlassung und Erforderlichkeit**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am 06. Februar 2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Sportanlagen“ im Ortsteil Drevenack, zu ändern. Ziel der Planänderung ist es, die überbaubare Grundstücksfläche für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu erweitern. Bereits im Vorgriff auf diese Bebauungsplanänderung erfolgte die Errichtung eines neuen Vereinsheims auf dem Gelände des Sportplatzes durch den TuS Drevenack. Das Vereinsheim wurde im Rahmen eines Bauantragsverfahrens mit Befreiung unter der Voraussetzung legalisiert, dass der Bebauungsplan im Nachgang in Bezug auf die Ausgestaltung der o. g. überbaubaren Fläche hinreichend überarbeitet wird.

Die geplante Änderung erfordert eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren.

### **2 Rechtsgrundlagen**

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

#### **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

#### **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)**

Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. S. 1057).

#### **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)**

vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S.421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020

#### **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020

#### **Satzung der Gemeinde Hünxe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB**

Vom 25. September 2019, bekannt gegeben am 22.11.2019

### **3 Planungsgebiet**

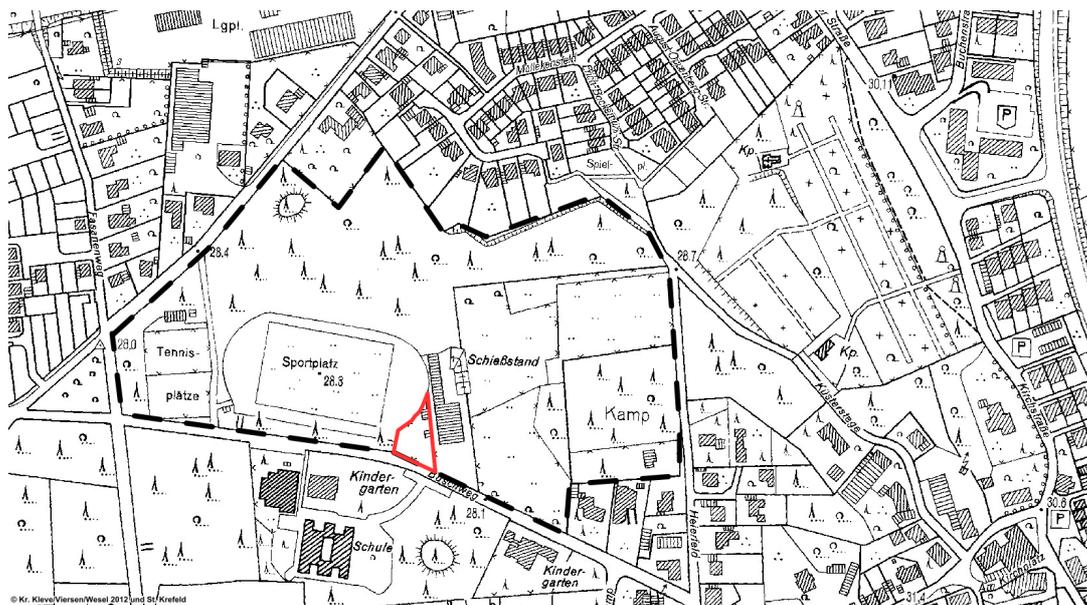
#### **3.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 liegt zentral im Ortsteil Drevenack der Gemeinde Hünxe und wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Straße „Buschweg“,

- im Westen durch die Straße „Fasanenweg“
- im Nordwesten durch die Straße „Hunsdorfer Weg“,
- im Nordosten durch die bestehende Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Küsterstege“ und
- im Osten durch die bestehenden Waldflächen und den daran anschließenden Friedhof.

Es liegt im Mittel ca. 1300 m entfernt vom nächsten Nahversorgungsbereich, der Hünxer Straße, an der sich ein Lebensmittelmarkt sowie Geschäfte für den täglichen Bedarf befinden. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



**Abb. 1: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ entspricht der schwarz gestrichelt eingefassten Fläche. Der von der 3. Änderung betroffene Bereich entspricht der rot eingefassten Fläche.**

Quelle: GeoMedia SmartClient 2018 – DGK5-Basiskarte

### 3.2 Lage / Städtebauliche Verflechtung

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Drevenack der Gemeinde Hünxe im Kreis Wesel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ umfasst Grünflächen und Flächen für Wald in unmittelbarer Nähe des Ortskerns von Drevenack. Innerhalb dieser Flächen befindet sich der Sportplatz mit Nebennutzungen sowie der Schießstand des Bürgerschützenvereins Drevenack, eine Tennisplatzanlage und ein Beachvolleyballfeld. Nördlich befinden sich ein Wohngebiet und ein Gewerbegebiet. Im Osten befinden sich ein Friedhof, Waldflächen und etwas südöstlich eine Wohnbebauung. Südlich des Plangebietes verläuft die Straße „Buschweg“, über die das Plangebiet erschlossen wird. Außerdem befinden sich südlich der Sportanlagen eine Grundschule, eine Turnhalle sowie zwei Kindergärten. Nordwestlich befindet sich das Wohnbaugebiet Fasanenweg und südwestlich schließen sich Waldflächen und der Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Strukturen an.

Über den „Buschweg“ gelangt man auf den „Römerweg“ und über diesen auf die „Dinslakener Straße (L1)“, der über eine sehr gute Abbindung zum örtlichen und

überörtlichen Straßennetz verfügt. In nördlicher Richtung erreicht man über die „Dinslakener Straße (L1)“ die „Schermbeker Landstraße (B 58)“. Über die „Schermbeker Landstraße (B 58)“ in westlicher Richtung gelangt man zur Autobahnanbindung „A3“ sowie nach Wesel. In östlicher Richtung gelangt man nach Schermbeck. Folgt man der „Dinslakener Straße (L1)“ Richtung Süden, so gelangt man über die Ortsteile Hünxe und Bruckhausen nach Dinslaken.

Eine Anbindung des Plangebietes an das ÖPNV-Netz besteht über die Haltestelle „Küsterstege“ an der Kirchstraße, unweit der evangelischen Kirche. Im Mittel ist diese Haltestelle in etwa 700 m zu erreichen.

## **4 Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben**

### **4.1 Raumordnung und Landesplanung**

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Düsseldorf aus dem Jahre 1999 (Blatt 4306 Dorsten) stellt das Bebauungsplangebiet als „Waldbereiche“ dar. Übergeordnete Planungen sind somit in der Bebauungsplanänderung bereits berücksichtigt.

### **4.2 Flächennutzungsplan**

Wie unter 4.1 schon beschrieben, so gilt auch hier, dass die Vorgaben des Flächennutzungsplanes bereits berücksichtigt sind. Dieser stellt das Plangebiet als „Flächen für Wald“ und „Grünflächen“ dar.

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung liegt gänzlich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ und umfasst den rot eingefassten Bereich des in Abbildung 1 dargestellten Planbereichs.

## **5 Situation / Nutzung**

### **5.1 Nutzung**

Der Planänderungsbereich ist mit Nebenanlagen, die der Sportplatznutzung dienen, bebaut. In unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft befinden sich mehrere Einrichtungen sozialer Infrastruktur wie z.B. das Vereinsheim mit Schießstand des Drevenacker Schützenvereins, zwei Kindergärten und eine Grundschule mit Turnhalle. In mittelbarer Nähe befindet sich der Marktplatz, eine Kirche, ein Lebensmittelmarkt und Geschäfte des täglichen Bedarfs.

Zu den vorhandenen Sportanlagen zählen ein Sportplatz mit Fussball-Rasenfeld, Leichtathletikanlagen des Types B, ein Schießstand mit Clubgebäude, eine Tennisplatzanlage mit 6 Spielfeldern und Clubgebäude sowie ein Beachvolleyballfeld.

### **5.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Der Änderungsbereich ist über die Gemeindestraße „Buschweg“ erschlossen. Sämtliche für die Nutzung benötigten Medienversorgungen sind gesichert.

### **5.3 Eigentumsverhältnisse**

Die von der Bebauungsplanänderung betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Hünxe.

## **5.4 Altlasten**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ weist das Altlastenkataster des Kreises Wesel die Fläche einer ehemaligen Hausmülldeponie (AA – 4 – 6 \_ J) aus.

## **6 Planungsziele, Städtebauliches Konzept**

Ziel der Planänderung ist es, die überbaubare Grundstücksfläche für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zu erweitern. Der ursprüngliche Bebauungsplan aus dem Jahre 1977 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen der Nutzer des Sportplatzes.

Die Änderung ist städtebaulich vertretbar, da die Errichtung eines Vereinsheims eine zeitgemäße und allgemein übliche Nebennutzung eines Sportgeländes darstellt. Die Grundzüge der Planung werden daher durch die hier beschriebene Änderung nicht berührt.

## **TEIL B BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG**

### **7 Begründung der Festsetzungen**

#### **7.1 Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen für „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“**

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ im Ortsteil Drevenack wird der unter 3.1 abgebildete Bereich überplant. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die überbaubaren Grundstücksflächen erweitert. Damit in diesem Bereich die Errichtung von sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen kleinteilig bleibt, wurde die Eingeschossigkeit mit einer max. Firsthöhe von 6,00 m ab OKFF EG festgesetzt.

Die Erweiterung ist lediglich mit einer geringen zusätzlichen Flächenversiegelung verbunden, da aufgrund der bestehenden Erschließungssituation des Sportplatzes die Flächen bereits gepflastert sind.

Im Rahmen dieser 3. Änderung werden daher die folgenden textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sportanlagen“ im Ortsteil Drevenack festgesetzt:

#### Textliche Festsetzung Nr. 1:

In der überbaubaren Fläche ist ausschließlich die Errichtung von sportlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen zulässig.

#### Textliche Festsetzung Nr. 2:

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf ein Vollgeschoss beschränkt.

#### Textliche Festsetzung Nr. 3:

Die maximale Firsthöhe ab OKFF EG darf 35,00 m ü. NHN nicht überschreiten.

Die im Ursprungsbebauungsplan und in früheren Änderungen getroffenen Festsetzungen bleiben, soweit sie nicht die hier in Rede stehende Fläche betreffen, unverändert bestehen.

## **7.2 Hinweise**

Der Hinweis der derzeit gültigen Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“ bzgl. des umgehenden Bergbaus bleibt unverändert erhalten.

Des Weiteren wird der folgende Hinweis aufgenommen:

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird darauf hingewiesen, dass Gehölzentnahmen nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit vom 01.03. – 30.09. (vgl. § 39 BNatSchG) vorgenommen werden dürfen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz sind zu beachten.

## **TEIL C Prüfung der einzelnen Umweltbelange**

### **8 Auswirkungsprognose**

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme zu den im BauGB benannten Schutzgütern werden die Empfindlichkeiten gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes beschrieben.

#### **8.1 Bestandsbeschreibung und – bewertung**

##### **8.1.1 Schutzgut Mensch**

Zum Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte wie Luftverunreinigungen und Lärm sowie Aspekte der Freizeit- und Erholungsnutzung zu betrachten. Im Plangebiet bestehen zurzeit keine über das zulässige Maß bekannten Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftverschmutzungen.

##### **8.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Unter Berücksichtigung der bestehenden Festsetzung als Sportanlagen und dessen planungsrechtlicher Nutzbarkeit können die im Planänderungsbereich vorhandenen Pflanzen und Tiere lediglich untergeordnete Funktionen für Arten- und Lebensgemeinschaften übernehmen.

##### **8.1.3 Schutzgut Boden**

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsrechts kann im Plangebiet von nahezu unveränderten Bodenverhältnissen ausgegangen werden, da die Erweiterung der überbaubaren Fläche lediglich mit einer geringen zusätzlichen Flächenversiegelung verbunden ist, da der hier in Rede stehende Bereich bereits vollflächig für die Erschließung der Sportanlagen gepflastert ist. Es ist zudem anzunehmen, dass sich in den Sportanlagen umgebenden Wald- und Grünflächen im Laufe der Zeit wieder natürliche Bodenverhältnisse entwickelt haben.

##### **8.1.4 Schutzgut Wasser**

Im Plangebiet selber kommen keine Oberflächengewässer vor.

##### **8.1.5 Schutzgut Luft und Klima**

Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind von der Lage des Plangebietes in westlicher Richtung im Übergangsbereich von der Siedlungsfläche in die freie Landschaft sowie von den die Sportanlagen umgebenden Wald- und Grünflächen geprägt. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen sich hin-

ter den Waldflächen ortstypische Wohnbaustrukturen mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern sowie vereinzelt Mehrfamilienwohnhäuser an. Auf mikroklimatischer Ebene können im Bereich der Sportanlagen aufgrund von minimal erhöhten Flächenversiegelungen klimatisch negative Wirkungen wie z.B. Erwärmungen auftreten. Im Allgemeinen entsprechen die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse jedoch der in Hünxe vorherrschenden typischen Hintergrundbelastung.

#### **8.1.6 Schutzgut Landschaft**

Das Ortsbild wird von den bestehenden Wohn- und Geschäftsbauten der weiteren Umgebung des Ortsteils Drevenack geprägt.

#### **8.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

#### **8.1.8 Schutzgut Fläche**

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsrechts kann von nahezu unveränderten Bodenverhältnissen ausgegangen werden, da es lediglich zu einer geringen Erhöhung der versiegelten Fläche kommt.

#### **8.1.9 Biologische Vielfalt**

Unter Berücksichtigung der bestehenden Festsetzung als Sportanlagen und dessen planungsrechtlicher Nutzbarkeit können die im Planänderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen lediglich untergeordnete Funktionen für Arten- und Lebensgemeinschaften sowie für deren Lebensräume übernehmen.

### **8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.**

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Bebauungsplanes können die bestehenden Gebäude und Einrichtungen für sportliche Zwecke, wie bisher nur im Rahmen der festgesetzten Baugrenzen errichtet oder erweitert werden.

### **8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Es sind die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung darzulegen:

#### **Schutzgut Mensch**

Auf das Schutzgut Mensch sind durch die Änderungen des Bebauungsplanes keine gravierenden Auswirkungen zu erwarten, da sich weder die Art noch die Intensität der Nutzung des Gebietes maßgeblich ändert. Es wurde zudem eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass es für die von den Geräuschen am stärksten betroffenen Immissionsorte (schutzbedürftige Nutzungen) in der Umgebung der Sportanlage sowohl beim Betrieb des Vereinsheims als auch bei den zugehörigen Pkw-Bewegungen nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Maximalpegel kommt.

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutzrechtliche Belange**

Durch die Planänderung ist nicht mit zusätzlichen, erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu rechnen, die über die Auswirkungen hinausgehen, die bereits durch den rechtsgültigen Bebauungsplan zulässig sind.

### **Schutzgut Boden**

Es handelt sich um einen bereits überformten Standort. Entsprechend der genehmigten Planfassung des Bebauungsplanes wird die durch die Bebauungsplanänderung planungsrechtlich mögliche Versiegelungsrate nicht maßgeblich erhöht.

### **Schutzgut Wasser**

Anfallendes Abwasser **und Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal** zugeführt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Die im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan festgelegte Sportanlagennutzung wurde nicht verändert. Die Änderung des Bebauungsplanes führt damit nicht zu zusätzlichen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Lärmbelastung und der lufthygienischen Belastung.

### **Schutzgut Landschaft**

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine, über die bereits in der rechtskräftigen Planfassung hinausgehenden, erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Landschaft.

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Für den Untersuchungsraum ist davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung keine weiteren erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen für dieses Schutzgut zu erwarten sind.

### **Schutzgut Fläche**

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine, über die bereits in der rechtskräftigen Planfassung hinausgehenden, erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Fläche.

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Für das Schutzgut der biologischen Vielfalt ist davon auszugehen, dass durch die Bebauungsplanänderung keine weiteren erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen, soweit dies derzeit zu erkennen ist, zu erwarten sind.

### **Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig zwar in unterschiedlichem Maße. Damit entstehen durch die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Umständen Wechselwirkungen.

Da keine erheblichen Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, werden sich aller Voraussicht nach auch keine Wechselwirkungen einstellen.

#### **8.4 Eingriff und Kompensation**

Die Bearbeitung einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt, da mit der Änderung der Art der Nutzung keine zusätzliche Flächenversiegelung zu der bereits vorhandenen Versiegelung einhergeht. Die hier in Rede stehende Fläche ist bereits versiegelt und dient zum Teil als Erschließung und Zugangfläche.

#### **8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Alternativer Planungsmöglichkeiten sind nicht bekannt.

### **TEIL D PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES**

Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Für die im Bereich des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe (1. Quadrant) vorkommenden Arten, die in der Liste aufgeführt worden sind, treten die Zugriffsverbote gemäß BNatSchG nicht ein. Dieses wurde bezogen auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten belegt.

Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei Vorhabens bedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I ist hier beigefügt.

### **TEIL E AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

#### **9 Auswirkungen allgemein**

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden gegenüber dem Ursprungsplan keine relevanten Auswirkungen erwartet.

#### **10 Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen, sind soweit derzeit erkennbar, nicht erforderlich.

#### **11 Flächenbilanz**

Summe Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“	9,23 ha	100,00 %
Summe Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sportanlagen“	0,11 ha	1,2 %

## **TEIL F                      VERFAHREN**

Folgende Verfahrensschritte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB werden durchgeführt:

- Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 4 Abs.1 BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Offenlegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

**Gemeinde Hünxe**

**Der Bürgermeister**

**Bauamt**

**Hünxe, den 08.02.2020**

(i.A. Anne Schneiders, Dipl.-Ing. (FH) Architektin)